



1.0012

Richtlinien Schülertransporte der Einwohnergemeinde Adelboden

vom 01.01.2017

* mit Änderungen per 01.05.2026

Sämtliche Personen und Ämterbezeichnungen in der vorliegenden Richtlinie sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.*

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Adelboden erlässt, gestützt auf Art. 13 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) und Anhang IV* Art. 4 des Organisationsreglements der Gemeinde Adelboden folgende Richtlinien zur Regelung der Schülertransporte:

Artikel 1

Transportgrundsatz

¹ Schülertransport bedeutet nicht Transport bis vor die Haustüre.

² Der Schülertransport wird so gestaltet, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert wird.

³ Für die Beurteilung der Zumutbarkeit und zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Weiter gilt die Regelung gemäss Organisationsreglement Anhang IV* Bildung Art. 4, Abs. 2.

Artikel 2

Transportberechtigung

¹ Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

- die Länge und Beschaffenheit des Schulweges
- die Höhendifferenz
- das Alter des Schülers oder der Schülerin
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler
- die Gefahren
- der Strassen bzw. Wegzustand

² Alle Schüler mit einem unzumutbaren Schulweg sind transportberechtigt. Ob der ordentliche Schulweg zumutbar oder unzumutbar ist, ist eine Ermessensfrage. Der Entscheid darüber obliegt der Schulkommission.

³ Als Wohnsitz gilt der Hauptwohnsitz. Weid- und Alphäuser sind davon ausgeschlossen.

Artikel 3

Unzumutbarkeit

¹* Kommt die ~~Schulkommission~~ Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission* nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass der Weg vom Hauptwohrt zum Schulhaus aus einem oder mehreren der in Art. 3, Abs. 1, genannten Gründe unzumutbar ist, werden folgende Möglichkeiten geprüft:

- Organisation Transport durch Erziehungsberechtigte
- Organisation Transport durch Gemeinde
- Entschädigung der Eltern*

² Die Zumutbarkeit der Schulwege werden wie folgt beurteilt:

- Kindergarten bis zu 1.5 Leistungskilometer
- 1. + 2. Klasse bis zu 2 Leistungskilometer
- 3. + 4. Klasse bis zu 3 Leistungskilometer
- 5. + 6. Klasse bis zu 4 Leistungskilometer
- 7. – 9. Klasse wird individuell beurteilt*

³ Aufgrund von körperlicher Beeinträchtigung, Mittagslösung, Kind muss den Schulweg alleine absolvieren, Gefahren etc. können Ausnahmen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit gemacht werden. Darüber entscheidet die Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission.*

⁴ Der Schülertransport der Oberstufenschüler*innen vom Hirzboden soll weiterhin im Winter (ca. Dezember bis Märzferien) bei winterlichen Strassenverhältnissen wochenweise flexibel durchgeführt werden. Der Sammelplatz ist beim alten Schulhausplatz (Alte Strasse 30).*

Artikel 4

Entschädigung

¹ Von den Erziehungsberechtigten durchgeführte Transporte für unzumutbare Schulwege sind entschädigungsberechtigt. Dieser Anspruch entfällt jedoch bei organisiertem Transport durch die Gemeinde.

² Für die Jahrespauschale gilt ein Ansatz von CHF 300.00 pro Kind.

³ In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission höhere Beträge beschliessen.

⁴ Sofern der öffentliche Verkehr mit dem Stundenplan übereinstimmt, wird keine Entschädigung ausgerichtet.*

Artikel 5

Geltendmachung

¹ Zur Geltendmachung der Transportentschädigung muss ein Gesuch bis spätestens 30. April August* für das kommende laufende* Schuljahr bei der Gemeinde (Schulsekretariat) eingereicht werden.

² Rückwirkende und zu spät eingereichte* Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Richtlinien Schülertransport treten rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Die mit * gekennzeichneten Änderungen in diesen Richtlinien Schülertransporte treten per 1. Mai 2026 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat Adelboden am 20. Dezember 2016 genehmigt.

GEMEINDERAT ADELBODEN

sig. Markus Gempeler sig. Jolanda Lauber
Gemeinderatspräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Diese Richtlinien wurde vom 29. Dezember 2016 bis 30. Januar 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Frutigen Nr. 52 vom 29. Dezember 2016 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 7. Februar 2017

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

sig. Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Die mit * gekennzeichneten Änderungen in diesen Richtlinien wurden vom Gemeinderat Adelboden am 9. März 2026 angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN

sig. Willy Schranz sig. Mara Mazzarella
Obmann Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Änderungen dieser Richtlinien wurden vom 31. März bis 30. April 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Frutigen Nr. 14 vom 31. März 2026 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 16. Juni 2026

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

sig. Mara Mazarella
Gemeindeschreiberin